

Satzung

Turnvereinigung 1871 Lorsch e.V.

Ludwig-Gärtner-Strasse 3 – 5

64653 Lorsch

Inhalt

§ 1 Namen und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Völkerfreundschaft

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung einer Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss

§ 9 Mitgliedsbeitrag

§ 10 Geschäftsjahr

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

§ 13 Organe des Vereins

§ 14 Vorstand

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Abteilungen

§ 19 Ausschüsse

§ 20 Vergütungen für Vereinstätigkeit

§ 21 Satzungsänderung

§ 22 Aufnahme und Auflösung von Abteilungen

§ 23 Auflösung des Vereins

§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

§ 25 Errichtung der Satzung

Satzung der Turnvereinigung 1871 Lorsch e.V.

in der Fassung vom 08.03.2019

§ 1 Namen und Sitz

Die Turnvereinigung 1871 Lorsch, gekürzt Tvgg 1871 Lorsch, hat ihren Sitz in Lorsch. Sie ist unter VR 20318 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,

insbesondere der Jugend. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und lehnt Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Völkerfreundschaft

Der Verein fördert die Völkerfreundschaft durch internationale Begegnungen, insbesondere mit den Vereinen der Partnerstädte der Stadt Lorsch. Dabei wird besonderen Wert auf die Zusammenführung der Jugend gelegt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein betreibt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen, ehrenhaften Personen beiderlei Geschlechts werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Jugendmitglieder
- c) Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitglieds.
- b) durch Austritt, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende wirksam und muss spätestens vier Wochen vor diesem Termin erklärt werden.
- c) durch Ausschluss (§ 8),
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Ausgeschiedene Mitglieder sind zur Beitragszahlung bis zum Jahresende verpflichtet. Mit der Erklärung des Austritts erlöschen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröbliche Verletzung der Zwecke des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) absichtliche und mutwillige Zerstörung sowie Diebstahl von Vereinseigentum. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Im Falle des Widerspruchs gegen den erfolgten Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zahlt eine Familie zwei volle Beiträge innerhalb einer Abteilung, ist jedes weitere Mitglied dieser Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in dieser Abteilung beitragsfrei. Der Vorstand kann aus bestimmten Gründen einzelne Mitglieder zeitweise von der Beitragszahlung befreien. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, intern zusätzliche Beiträge zu erheben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder besitzen volles Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Jugendmitglieder (14 bis 18 jährige) haben das aktive Wahlrecht. Ihr Stimmrecht entfällt jedoch, soweit es sich um Vermögensangelegenheiten handelt. Die Rechte der Schüler beschränken sich auf die Teilnahme an Übungsstunden und Wettkämpfen ihrer Altersklassen. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge binnen 4 Wochen nicht gezahlt hat, bis zu deren Zahlung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen einzuhalten,
- b) die Beiträge zu zahlen,
- c) das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln. Für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Abteilungsvorstände.

§ 14 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. Der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus vier gleichberechtigten Personen. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) Kassenwart,
 - b) Schriftführer,
 - c) technischer Leiter,
 - d) die Abteilungsleiter mit jeweils einem Beisitzer.

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch jeweils

bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Als gewählt gilt ein Mitglied bei Erhalt der Stimmenmehrheit. Die Wahl kann offen durch Handzeichen, oder geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder des Vereins mindestens acht Tage vorher durch Aushang im Schaukasten vor dem Haupteingang der Sporthalle, Ludwig-Gärtner-Straße 3, einzuladen sind. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsleiter,
- b) Offenlegung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Vorstandswahlen,
- f) Bestätigung der Abteilungsvorstände,
- g) eventuelle Satzungsänderungen,
- h) Verschiedenes.

Der Vorstand leitet die Versammlung. Über das Ergebnis der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 16 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Zur Sicherung der Kontinuität werden die Kassenprüfer um ein Jahr versetzt neu bzw. wiedergewählt. Beide haben das Recht und die Pflicht, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 18 Abteilungen

Die Abteilungen geben sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten Geschäftsordnungen. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bei Bedarf bilden die Abteilungen eigene Ausschüsse (z. B. Spielerausschüsse, Turnausschuss). Die Abteilungen können über ihre Einnahmen im Rahmen des Vereinszweckes frei verfügen. Der Vereinskassenwart hat das Recht und die Pflicht, die Kassen der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungen haben zum Ende des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber Rechnung zu legen.

§ 19 Ausschüsse

Unter Leitung des technischen Leiters besteht ständig der technische Ausschuss. Ihm gehören die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und die Übungsleiter an. Der technische Ausschuss befasst sich mit allen technischen Fragen über das Geschehen innerhalb des Vereins und koordiniert den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen. Darüber hinaus kann der Vorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse, deren jeweilige Vorsitzende bei Abstimmungen über ihr Sachgebiet im Vorstand stimmberechtigt sind, bilden.

§ 20 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Satzungsänderung

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 22 Aufnahme und Auflösung von Abteilungen

Über die Aufnahme neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der Vorstand. Eventuelle Vermögen aufgelöster Abteilungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 23 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorsch zur Verwendung für Sport- und Jugendzwecke.

§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf einem mit Zugangssicherung gesicherten PC (von Vorstandsmitgliedern ggf. auch auf deren privaten PC) und vom Verein Beauftragten gespeichert, übermittelt und ggf. auch ge-/verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B.: Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein (Vorstand) nicht direkt bekannt sind (z.B. Presse). Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier im Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 25 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 28.10.1933 erstmals beschlossen und nach mehrfachen Änderungen am 14.04.1998 neu gefasst. In der Mitgliederversammlung vom 02.07.2010 mit Nachtrag vom 04.10.2010 wurde sie erneut geändert und neu gefasst. Am 08.03.2019 wurde sie erneut geändert.

Lorsch den 08.03.2019